

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 2/06 KR B

L 4 KN 1/02 KR (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 39 KN 132/99 KR (SG Hannover)

.....,

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Knappschaft -,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. September 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin, ihr Leistungen als Familienversicherte bis zum Tode ihres Vaters und danach als freiwillig Versicherte zu gewähren, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Klägerin muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung zu, "ob es sich bei der Aushändigung einer Krankenversicherungskarte an eine natürliche Person um einen Verwaltungsakt handelt oder nicht und ob hierdurch ein dauerhafter Status abzuleiten ist mit der Folge, dass die Entziehung dieses Status nach den §§ 44 ff. SGB X zu erfolgen hat" (Schriftsatz vom 5.1.2007; s auch Schriftsatz vom 17.11.2006), und "ob die Gewährung einer Leistung im Rahmen der Familienversicherung den Status der Familienversicherung begründet und hierin ein Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X zu sehen ist, welcher auf die Zuerkennung eines Status gerichtet ist" (Schriftsatz vom 17.11.2006). Sie hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dargelegt.



- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990 RdNr 117 mwN*).
- 7 Die Klägerin behauptet nicht, die oben dargestellten Fragen seien bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt worden. Vielmehr benennt sie selbst mehrere Entscheidungen des BSG, denen sie eine Aussagekraft im Hinblick auf die von ihr aufgeworfenen Fragen beimisst. Außerdem ist die rechtliche Wirksamkeit des angeblich von der AOK erlassenen Verwaltungsakts für die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte keineswegs selbstverständlich, sodass auch hierzu weiter hätte vorgetragen werden müssen.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im angestrebten Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin hat keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG und keinen dem widersprechenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet. Sie hat lediglich vorgetragen, die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen stehe im diametralen Gegensatz zu verschiedenen, von ihr zitierten Urteilen des BSG. Doch selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, dass sie die Aussage des LSG, der Mitgliedsbescheinigung einer



Krankenkasse fehle der Regelungscharakter, der Aussage des BSG, die Auszahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse am Schalter stelle einen Verwaltungsakt dar, als widersprüchlich gegenüberstellen wolle, ist die Unvereinbarkeit zweier Rechtssätze nicht dargelegt. Da sich beide Aussagen auf unterschiedliche Sachverhalte beziehen und ein Widerspruch damit nicht offensichtlich ist, hätte er in der Beschwerdebegründung herausgearbeitet werden müssen (vgl. *Kummer aaO RdNr 167*). Diesbezüglich enthält die Beschwerdebegründung jedoch keine Ausführungen.

- 10 Ebenso wenig hat die Klägerin das Vorliegen eines Verfahrensmangels ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*geregelt in § 103 SGG, nicht in § 106 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Die Klägerin rügt, das LSG habe nicht geklärt, ob sie bereits in ihrer Kindheit behindert gewesen sei. Sie hat jedoch keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie vor dem Berufungsgericht gestellt und den das LSG übergangen habe.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)